



NABU Neustadt / Weinstraße e.V.

Dr. Wolfram Husemann
Schießmauer 38
67435 Neustadt

Datum: 01.09.2021

Stellungnahme des Naturschutzbundes (NABU) Neustadt an der Weinstraße e.V. zum Bebauungsplan „Oberäcker Wiesen“ in der Ortsgemeinde Lindenberg (Pfalz) der Verbandsgemeinde Lambrecht

Zusammenfassung

Der vorliegende Bebauungsplan „Oberäcker Wiesen“ in der Ortsgemeinde Lindenberg wird bei dessen Realisierung zu weiterem unnötigem Flächenverbrauch führen. Er widerspricht den Zielen der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und den Vereinbarungen des Pariser Klimaschutzabkommens, zukünftig unnötigen Flächenverbrauch und Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Die Maßnahme ist mit der demografischen Entwicklung Lindenburgs (rückläufige bzw. stagnierende Bevölkerungsanzahl) nicht begründbar.

Mit dem Vorhaben werden insbesondere landwirtschaftliche Flächen durch Versiegelung unwiederbringlich zerstört. Das Vorhaben steht darüber hinaus den Schutzziele des Biosphärenreservates Pfälzer Wald / Nordvogesen entgegen, bedeutet einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und die typische Landschaftsästhetik.

Die Opferung der in Betracht gezogenen wertvollen landwirtschaftlichen Fläche für gerade einmal 20 Wohneinheiten ist im Vergleich zum zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig.

Die vorliegenden Unterlagen, insbesondere die „artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ sind oberflächlich und lückenhaft. Sie haben überwiegend spekulativen Charakter und lassen die notwendige Sorgfalt vermissen.

Der Beurteilungszeitraum der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse ist nicht klar beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass die Untersuchung vor Ort an einem Tag und nur wenige Stunden betrug. Eine Beschreibung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, getrennt nach den Schutzgütern (auch auf den Ausgleichsflächen), das die Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild analysiert, findet nur oberflächlich bzw. gar nicht statt. Da die Schutzgüter nicht umfänglich, vollständig und in einer dem Vorhaben angemessenen Weise beschrieben sind, sind auch keine Rückschlüsse auf besonders geschützte Arten im Gebiet möglich, die im örtlichen Kontext des Biosphärenreservates zu erwarten sind.

Die Darstellung und Quantifizierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dürftig und in der Beschreibung wenig konkret. Es wurden nicht alle Möglichkeiten für

einen funktionellen Ausgleich geprüft. Eine erforderliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde nicht erstellt. Kompensationsmaßnahmen sind nur vage angedeutet. Ein gleichwertiger Ausgleich wird nicht nachgewiesen und der zu erwartende Aufwand wird nicht näher erläutert und erörtert bzw. kostenmäßig beziffert.

In der Darstellung des Vorhabens wird die notwendige konsequente Umsetzung des Vermeidungsverbot nicht nachgewiesen und die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht begründet.

Der Naturschutzbund (NABU) Neustadt kann aus naturschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben nicht zustimmen und appelliert an die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger, sich dieser Bewertung anzuschließen und das Vorhaben abzulehnen. Eine detaillierte Analyse und Bewertung der vorliegenden Unterlagen ist im Folgenden dargelegt.

Anmerkungen des NABU zu den Textfestsetzungen des Bebauungsplans „Oberäcker Wiesen“ und der Begründung

Möglichkeiten zur Innenentwicklung nicht geprüft bzw. nicht belegt

Nach §1 (6) BauGB hat „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung (zu) erfolgen“. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Letzteres, die städtebauliche Notwendigkeit des Vorhabens, sieht der NABU im vorliegenden Fall als nicht gegeben an. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass die Gemeinde den Nachweis erbracht hat, dass alle Möglichkeiten der Innenentwicklung, insbesondere innerörtliche Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten, analysiert wurden.

Eingriff in Natur und Landschaft ist unverhältnismäßig und widerspricht globalen Klimaschutzzielen

Darüber hinaus ist die Entwicklung von gerade einmal zehn Baugrundstücken bzw. maximal 20 Wohneinheiten im Verhältnis zum Eingriff in Natur und Landschaft unverhältnismäßig. Ein Erfordernis zur Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht sichtbar und unbegründet.

Die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen widerspricht zudem den Zielen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit schreibt zum Thema Flächenverbrauch in Deutschland und zum Verhalten politischer Entscheidungsträger (Quelle: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und->

umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es):

„Taglich werden in Deutschland rund 52 Hektar als Siedlungsflachen und Verkehrsflachen neu ausgewiesen. Dies entspricht einer Flachenneuinanspruchnahme – kurz Flachenverbrauch – von circa 73 Fuballfeldern. Zwar lasst sich "Flache" im engeren Wortsinn nicht "verbrauchen". Flache ist jedoch – wie auch der Boden – eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten. Flachenverbrauch ist ein schleichendes Phanomen. Burger und selbst politische Entscheidungstrager nehmen es kaum wahr. Daher mangelt es weithin am notigen Problembewusstsein. ...“ .

Geplante Manahme ist mit demografischer Entwicklung nicht begrundbar

Im Lichte dieser, insbesondere auch klimapolitischen Zielsetzung, ist die Formulierung der Gemeinde, derzeit keine Wohnbauflachen insbesondere fur „junge Familien aus Lindenberg“ zur Verfugung zu haben, kein nachvollziehbares Argument. Die demografische Entwicklung Lindenbergs ist in Bezug auf 1995 rucklaufig, in den letzten 10 Jahren stagnierend (+0,02%), wie folgende Quelle belegt:

http://www.citypopulation.de/de/germany/rheinlandpfalz/bad_d%C3%BCrkheim/07332034_lindenberg/

Zu 2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Im Kapitel 2.1 des vorliegenden Textentwurfes wird auf den regionalplanerisch festgelegten Grunzug hingewiesen mit dem Satz:

„Eine Beeintrachtigung des regionalen Grunzuges kann durch den Verzicht auf das im Flachennutzungsplan rechtswirksam dargestellte Baugebiet „Oberacker Wiesen“ ausgeschlossen werden.“

Dieser Formulierung kann der NABU voll und ganz zustimmen: Durch den Verzicht auf das Baugebiet wird der regionale Grunzug nicht beeintrachtigt. Dies ist eine Binsenweisheit.

Durch Realisierung des Baugebietes an der in diesem Entwurf betrachteten Stelle ist im Umkehrschluss logischerweise allerdings dann doch eine Beeintrachtigung gegeben und es besteht somit ein Konflikt mit den regionalplanerischen Restriktionen und Zielen.

Zu 2.2 Entwicklung aus dem Flachennutzungsplan juristisch zweifelhaft

Der NABU widerspricht grundsatzlich der Absicht, die im Flachennutzungsplan vorgesehenen landwirtschaftliche Flachen in Bauland umzuwidmen und im Gegenzug im Sud-West-Teil auf die im FNP fur Bauen vorgesehenen Flachen zu verzichten. Unter Bezugnahme auf §13 BauGB wird argumentiert, dieses Vorgehen sei ohne nderung des Flachennutzungsplanes moglich. Dieses Vorgehen ist unseres Erachtens juristisch nicht „sauber“ und deshalb zu prufen.

Erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft – landwirtschaftliche Flächen sind zu schützen

Die Haltung des NABU hierzu ist:

- Wo immer möglich, müssen landwirtschaftliche Flächen i.S. der Nachhaltigkeitsziele erhalten und vor Missbrauch zu anderen Zwecken wie Wohnen oder Gewerbe geschützt werden.
- Darüber hinaus stellt die beabsichtigte Maßnahme u.E. einen erheblichen, nicht notwendigen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Ausgleich als Greenwashing – wirksamer Ausgleich nicht nachweisbar

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Allgemeinen nur schwer auszugleichen und meist schwer nachvollziehbar und verifizierbar. Im vorliegenden Fall sind zudem Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft überhaupt nicht spezifiziert und nur vage formuliert. Zitat: „Geeignete Ausgleichsflächen können an anderer Stelle im Gemeindegebiet funktional gleichwertig geschaffen werden. (z. B. im Rahmen des Beweidungsprojektes Lindenberg).“ Der NABU bezeichnet diese Formulierung als verbales „Greenwashing“. Konkrete Maßnahmen sind nicht genannt und ein Nachweis der Gleichwertigkeit (Beweidung) wird nicht erbracht. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ist es auch schwer vorstellbar, wo im Gemeindegebiet feuchte, bachbegleitende Grünlandstrukturen funktional gleichwertig entstehen sollen, ohne massiv in den Waldbestand einzugreifen. Der Schutz vorhandener Flächen ist Ausgleichsmaßnahmen stets vorzuziehen, da damit einem Verlust vorgebeugt wird. Vermeidbare Maßnahmen sind zu vermeiden.

Zu 3. Verfahren

Zur Zulässigkeit von Wohnnutzungen des betreffenden Gebietes wurde schon im Kommentar zu Punkt 2.2 eingegangen (Umwidmung landwirtschaftlich ausgewiesener Flächen, Notwendigkeit juristischer Prüfung).

Wie weiter ausgeführt, sind „die Umweltbelange ... materiell-rechtlich weiter zu prüfen. Welche Prüfungen das sein sollen, wird nicht erwähnt.

Zu 4.1.1 und 4.1.2 Topographie, Untergrundverhältnisse

Die Geländetopographie ist geologisch durch das im Westen angrenzende Bächlein Schlangentalbach geprägt. Im Bebauungsplanentwurf ist vorgesehen, dass aufgrund der Neigung der Grundstücke nach Westen diese teilweise aufgefüllt werden sollen. Durch diesen (menschlichen) Eingriff wird dem Gewässer bei Hochwasserereignissen Raum zur flächigen Ausbreitung genommen. Hochwasserereignisse sind aufgrund der fortschreitenden Klimaveränderung erheblich häufiger zu erwarten als in der Vergangenheit. Es ist aufgrund der Tallage bei Extremwetterereignissen zu

erwarten, dass an dieser Stelle erheblichen Erosionen an den künstlich erhöhten Grundstücken auftreten, die zu massiven Schäden der betreffenden Areale und Gebäude führen können und u.U. Menschenleben gefährden. Die Extremwetterereignisse im Juli 2021 in der Eifel und Teilen Nordrhein-Westfalens haben gezeigt, dass bei ungünstigen Wetterlagen selbst kleine Rinnsale zu Strömen mit erheblicher Zerstörungskraft werden können. Auch an dieser Stelle in Lindenberg liegt eine kritische Tallage vor. Menschliche Eingriffe, wie in diesem Fall Auffüllungen von Grundstücken und eine Bebauung in unmittelbarer Nähe von Fließgewässern, können bei Extremwetterereignissen deshalb zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen und Leib und Leben von Menschen gefährden.

Zu 4.1.3 Grundwassersituation

Wohnbebauung führt zu Versiegelung und Versiegelung führt zwangsläufig zu reduzierter Grundwasserbildung. Dass eine Entsorgung von Oberflächenwasser notwendig ist, wird an anderer Stelle thematisiert. Die Aussage, dass keine Auswirkung auf die Grundwasserneubildung zu befürchten ist, ist deshalb nicht haltbar. Im Hinblick auf Grundwasserneubildung verdüstert sich in Zusammenhang mit dem Klimawandel für die Bundesrepublik Deutschland zunehmend das Bild. Zu behaupten, in diesem Fall gäbe keinen Einfluss, ist deshalb schlicht falsch.

Zu 4.1.1 Klima

In der Bemerkung „Lokalklimatisch ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgrund seiner geringen Ausdehnung nur sehr eingeschränkt von Bedeutung“ spiegelt sich die Sorglosigkeit auf unterer politischer und verwaltungstechnischer Ebene hinsichtlich klimapolitisch verantwortungsvollem Handeln wider und ist aus NABU-Sicht Ursache für die prognostizierte Klimakatastrophe, die die heute Handelnden ihren Nachkommen hinterlassen werden. Die Summe vieler kleiner Flächenverbräuche ergeben dann doch einen relevanten Klimaeinfluss. Dies wird auf unterer politischer (kommunaler) Ebene häufig, und auch hier, immer wieder missachtet und ist eine Ursache des weltweit rasant fortschreitenden Klimawandels.

Zu 4.1.5 Klimaschutz und regenerative Energien

Die Exposition des Plangebietes Richtung Westen wird als generelles Argument gegen die Nutzung von Solarenergie angeführt. Diese Haltung bekundet wiederum den Unwillen, den Klimaschutz ernst zu nehmen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Lindenberg liegt nicht im Dunkeln. Fotovoltaik lohnt sich immer. Man ist offenbar nicht gewillt, die Möglichkeiten aktiver und passiver Sonnenenergienutzung durch angepasste Baumaßnahmen umzusetzen. Diese „Argumente“ dürfen nach

Ansicht den NABU in Zeiten der Klimakrise und des Klimawandels nicht mehr gelten und ist gegenüber nachfolgenden Generationen verantwortungslos.

Zu 4.3 Schutzgebiete, insbes. 4.3.1 Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen

An dieser Stelle wird ausgeführt: „Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Gemeinde, im Bereich des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen und ist dort als Entwicklungszone ausgewiesen. Die Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen steht diesem Entwicklungsziel nicht entgegen.“

Die letzte Aussage belegt die wenig ausgeprägte Sensitivität zu den Schutzzielen des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen.

Im „Entwicklungskonzept für den deutschen Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald – Vosges du Nord“, erarbeitet vom Wissenschaftlichen Beirat und der Geschäftsstelle des Biosphärenreservates (Teil Pfälzerwald) unter Federführung von Prof. Dr.-Ing. G. Koehler wird bereits 2003 unter Punkt 3.4, Siedlungen und Verkehr, folgendes ausgeführt (Quelle: https://www.pfaelzerwald.de/wp-content/uploads/2015/03/EntwicklungskonzeptBiosph%c3%a4renreservat_Koehler.pdf):

*„Für Siedlungsflächen und deren Ausweitung treffen im BR-Teil Pfälzerwald natürlich alle allgemein gültigen Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen auf den Naturhaushalt zu („Verbrauch“ natürlicher Flächen, Versiegelung, Emissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zersiedelung usw.). Diese Beeinträchtigungen sind in Biosphärenreservaten mehr als anderswo zu vermeiden oder zu vermindern. **Eine besondere Situation im BR-Teil Pfälzerwald ergibt sich aus der Lage der Siedlungen, die auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung meist nur von verhältnismäßig schmalen landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind. Diese werden dann bevorzugt durch Neubaugebiete in Anspruch genommen, so dass wichtige Teile der typischen Landschaft des Pfälzerwaldes mit besonderer Biotopausstattung verloren gehen. Dem muss konsequent entgegengewirkt werden. z.B. durch Verdichtung vorhandener Bebauung. Für eine gute landschaftsästhetische Wirkung ist besondere Sorgfalt auf die Gestaltung der Ortsränder zu legen (Übergang Wald - landwirtschaftliche Flächen-Siedlung)...“***

Dieses Statement widerspricht fundamental der o.g. Aussage, dass die geplanten Wohnbauflächen den Schutzzielen des BR Pfälzerwald-Nordvogesen nicht entgegenstehen. Die Planung beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan genau das, was im Entwicklungskonzept der Fachleute bemängelt wird, nämlich die Bebauung der ohnehin schon kleinen landwirtschaftlichen Flächen um die Ortschaften mit Ihrer besonderen Biotopausstattung

Zu 5.2 Umweltverträglichkeit

Die von der Firma WSW & Partner GmbH durchgeführte „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ kommt laut Zusammenfassung im Bebauungsplanentwurf zu dem Ergebnis, dass „bei zeitnaher Umsetzung der formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können“.

Die in der Potenzialanalyse formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings nicht konkret bzw. überwiegend vage formuliert und stellen im Wesentlichen keine festgelegten Handlungsempfehlungen auf. Es wird festgestellt, dass sich Umweltauswirkungen hauptsächlich auf die Schutzgüter Boden, Klima und Landschaftsbild sowie Pflanzen und Tiere ergeben. Diese Auswirkungen werden verniedlicht und ohne Nachweise als „gering“ eingestuft.

Die vorliegende „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ ist oberflächlich, unwissenschaftlich und unvollständig, erfüllt nicht die Mindestanforderungen an eine neutrale wissenschaftliche Analyse und ist damit höchst fragwürdig und fachlich angreifbar. Deshalb bedarf sie einer gesonderten Erörterung.

Zu 8. Voraussichtliche Auswirkung der Planung

Der NABU teilt die Auffassung, dass „die Auswirkungen hinsichtlich einer Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses aufgrund zusätzlicher Versiegelung ... in einer entwässerungstechnischen Untersuchung zu ermitteln und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln“ sind, da das anfallende Oberflächenwasser der zu bebauenden Grundstücke dem bestehenden Regenwasserkanal zugeführt wird. Dies ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Bauungsmaßnahme Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (siehe Punkt 4.1.3) hat und nicht zu vernachlässigen ist.

Die Wasserführung des Schlangentalbachs bachabwärts (teilweise Verrohrung.) und mögliche Konsequenzen der Auffüllung der geplanten Grundstücke bei Hochwasserereignissen (Einengung des Bachbettes bzw. potenziellen Überflutungsbereichs, siehe Kommentar zu Punkt 4.1.1.) wird fahrlässigerweise nicht betrachtet und kann bei Hochwasserereignissen zu schwerwiegenden Konsequenzen führen.

Anmerkungen des NABU zur „Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Oberäcker Wiesen“ in der Ortsgemeinde Lindenberg (Pfalz)“

Die einleitenden Aussagen zur artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse sind korrekt, insbesondere die Bemerkung, dass ein worst-case-Scenario Maßstab ist und ein Vorkommen einer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art angenommen werden muss, wenn diese aufgrund Ihrer Verbreitung und der Habitatausstattung potenziell vorkommen könnte.

Der NABU bemängelt allerdings, dass die vorliegende Analyse diesem Anspruch nicht gerecht wird. Es erfolgte lediglich ein Ortstermin am 21.05.2020. Über die Dauer des Termins, die Tageszeit, die Art des Vorgehens (visuelle oder akustische Detektion etc.) wird nichts berichtet. Bei einer gewissenhaften wissenschaftlich tragbaren Analyse sind in der Regel mindestens drei Ortstermine zu verschiedenen Tageszeiten üblich. **Die vorliegende Vorgehensweise betrachtet der NABU als einen schwerwiegenden Mangel, der begründete Zweifel an der Wertigkeit der resultierenden Beurteilung und Schlüsse aufkommen lässt.**

Wie richtig erwähnt wird, „ist die Potenzialanalyse ein Instrument für Plangebiete, die nach erster Einschätzung kein nennenswertes Artenspektrum zulassen.“ Das dieses Beurteilungskriterium zutrifft, bestreitet der NABU massiv für den vorliegenden Bereich. Die Mutmaßung, dass kein nennenswertes Artenspektrum zu erwarten ist, entbindet den Gutachter nicht von der Pflicht, eine gewissenhafte Analyse in mehreren Ortsterminen durchzuführen. Von einer gewissenhaften Analyse kann im vorliegenden Fall jedoch nicht die Rede sein, was in den folgenden Ausführungen belegt wird.

Im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS) sind im 2 x 2 km-Radius, das das betreffende geplante Bebauungsgebiet einschließt, die Arten der Abb. 1 verzeichnet. Die hier aufgelisteten Arten sind zumindest zu erwarten. Hier, wie in der Potenzialanalyse bemerkt, von keinem nennenswertem Artenspektrum zu sprechen, ist falsch. Da die aufgeführten Arten in diesem Bereich zu erwarten sind, wobei hier nicht nach Kriterien wie Bruthabitat, Nahrungshabitat etc. unterschieden wird, müssen sie auch einzeln betrachtet und deren Aufkommen bewertet werden. Letzteres zu ermitteln, wäre Aufgabe der Potenzialanalyse gewesen. Hierüber findet sich im vorliegenden Dokument kein einziges Wort, obwohl behauptet wird, LANIS-Daten wären als Bewertungskriterium für die Potenzialanalyse herangezogen worden.

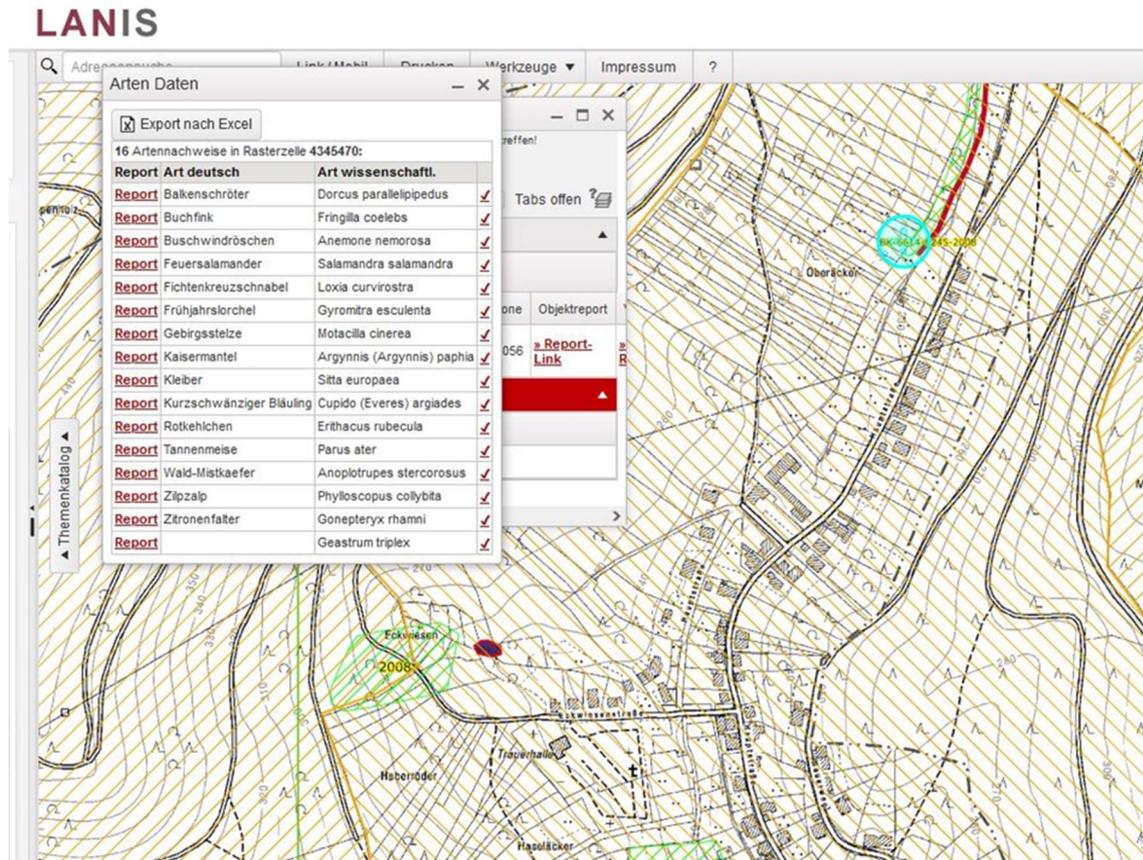


Abb. 1: Artenspektrum im Umkreis des Bebauungsplanes, das mindestens zu erwarten ist.

Zu 2.1.1 Genutzte Bereiche

Die Aussage, dass auf den genutzten Flächen nur vereinzelt Gehölzstrukturen vorzufinden sind und dass meist Rasenflächen vorkommen, die regelmäßig gemäht werden und daher keinen großen Artenreichtum aufweisen, ist falsch. Bei einer Besichtigung am 24.08.2021, 11:30 – 12:30 Uhr, wurde festgestellt, dass lediglich auf einem Grundstück (Abb. 11 und 12 der vorliegenden Potenzialanalyse) teilweise gemähte Rasenflächen vorzufinden waren. Selbst der in Abb. 9 und 10 erwähnte Bolzplatz zeichnete sich durch ein ausgesprochen vielfältiges Blütenwachstum aus. In den genutzten Bereichen wurde am 24.08.21 ein reichhaltiges Insektenvorkommen vorgefunden, vor allem Wildbienen und auffällig viele Schmetterlinge. Im Randbereich an der Hauptstraße wurde eine Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) entdeckt (siehe Abb.2). Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist in ganz Europa geschützt und wird in der Roten Liste der Schweiz und Deutschlands als gefährdet eingestuft.



Abb. 2: Blaflügelige Ödlandschrecke (gesehen und fotografiert am 24.08.21; Lindenbergr, Hauptstr.)

Insgesamt hat der gesamte Bereich bis auf das teilgemähte Grundstück und den Waldspielplatz eher Wiesencharakter und weniger, wie behauptet, ein parkähnliches Erscheinungsbild, wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist:

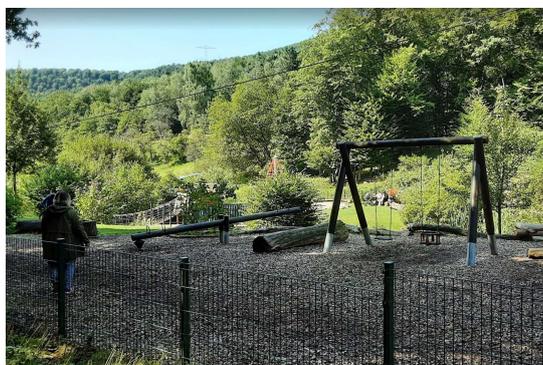


Abb. 3 und 4: strukturarme Bereiche (teilgemähtes Grundstück, Waldspielplatz)



Abb. 5 bis 8: strukturreiche, artenschutzfachlich und ästhetisch wertvolle Wiesenbereiche

Die vorhandene exzellente landschaftsästhetische Wirkung der Tallage mit dem Übergang von der bestehenden Besiedlung über die Wiesenfläche zum Wald würde durch die geplante Baumaßnahme unwiederbringlich zerstört. Die Zerstörung des Landschaftsbilds widerspricht massiv den Zielsetzungen der Entwicklung des Biosphärenreservates Pfälzerwald / Nordvogesen (siehe oben).

Zu 2.1.2 Ruderalflächen

Ruderal- oder Brachflächen sind vor allem in frühen Entwicklungsstadien ein Hotspot der Artenvielfalt. Rohböden, Pionierstadien und Hochstauden- bzw. Altgrasstadien sind naturschutzfachlich als besonders bedeutende Zielbiotope anzusehen. Insofern ist die Beobachtung der Blauflügeligen Ödlandschrecke ein Vertreter eines großen zu erwartenden Artenspektrums.

Zu 3: Potenzialanalyse;

In der Einleitung zur Potenzialanalyse wird behauptet, man habe Informationen aus ArteFakt und LANIS herangezogen. Der NABU fragt in diesem Zusammenhang, warum die in Abb.1 aufgeführten Arten, die im LANIS erwähnt werden, nicht genauer betrachtet wurden.

Die dürftigen analytischen Angaben in der Potenzialanalyse erwecken den Verdacht, dass in der vorgelegten artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse eine gewissenhafte Untersuchung auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten nicht stattgefunden hat. Insbesondere die angegebenen unpräzisen Angaben zur Zeit, Dauer und Intensität der Analyse selbst erwecken den Eindruck, dass hier nicht mit der gebotenen wissenschaftlich erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wurde. Aufgrund der lückenhaften Darstellung, die die Wertigkeit der gesamten Potenzialanalyse infrage stellt, werden nur einige grundsätzliche Anmerkungen gemacht.

Zu 3.1.1 Reptilien

Aus den Anmerkungen zu 3 bewertet der NABU die Schlussfolgerung, dass „ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet wenig wahrscheinlich“ sei, als unseriös. Es ist anzunehmen, dass hier nicht sauber und wissenschaftlich präzise recherchiert wurde. Aktuelle Schlingnatterfunde in räumlicher Nähe und vergleichbaren Habitaten belegen diesen Missstand offensichtlich.

Zu 3.1.2 Amphibien

Es wird nicht ausreichend erläutert, welche „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten wären. Es wird lediglich der Kammmolch erwähnt. Der NABU fordert eine Auflistung dieser „planungsrelevanten Arten“ und eine entsprechende wissenschaftliche Bewertung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens und von Reproduktionshabitaten aller planungsrelevanten Arten. Wir fordern eine intensivere Untersuchung mit

entsprechenden detaillierten Beschreibungen der Untersuchung der vorkommenden Arten bzw. eine Erfassung der entsprechenden Daten.

Zu 3.1.3 Säugetiere

Der NABU stellt sich die Frage, warum die vorkommenden Gebäude nicht auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht wurden, zumal der Nachweis von Fledermauspopulationen in Tagesverstecken oder aus Wochenstuben durch entsprechende Kotspuren der Tiere relativ einfach nachweisbar ist. In dem betreffenden Gebiet ist aufgrund seiner Nähe zum Wald und der offenen Tallage mit Wiesen ein reichhaltiges Nahrungshabitat für Fledermäuse wahrscheinlich. Die Beurteilung in der Potenzialanalyse bewertet nur den Augenschein ohne den Ansatz einer näheren Untersuchung. Dies ist wie bei den anderen Arten ein entscheidender nicht tolerierbarer Mangel der vorliegenden „Expertise“ und macht diese wertlos.

Zu 3.1.4 Insekten

Die erwähnten regelmäßig gemähten Rasenflächen sind im Vergleich zum gesamten betrachteten Bereich vernachlässigbar klein. Am 24.08.21 wurden in der gesamten Nachbarschaft des Schlangentalbachs eine ausgesprochen hohe Anzahl von Schmetterlingen beobachtet. Der in Teilbereichen vorkommende hohe Bestand an Disteln und die Vegetation (zu diesem Zeitpunkt dominiert von wilder Möhre) in den Ruderalbereichen zeigten neben den hohen Bestand an Schmetterlingen einen lebhaften Besuch von anderen Insekten, vor allem von verschiedenen Wildbienenarten.

In der vorliegenden Potenzialanalyse sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten weder einzeln genannt bzw. aufgeführt, noch bewertet. Die Analyse ist deshalb aus Sicht des NABU vollkommen wertlos.

Auch die Bewertung von geschützten Insektenarten wie Libellen erfolgt in der Analyse rein spekulativ ohne entsprechenden Nachweis.

Zu 3.1.5 Europäische Vogelarten

Es wird in der Potenzialanalyse behauptet: „In den genutzten Bereichen des Plangebiets wirken regelmäßig Störeinflüsse durch Begang und Befahrung etc. ein, sodass sich hier auch nur solche Arten einfinden, die eine hinreichende Resistenz aufweisen.“ Kommentar des NABU: dies ist ein „Totschlagargument“, das nicht belegt ist, vor allem das „etc.“. **Eine solche Darstellung ist aus unserer Sicht unseriös, in hohem Maße unwissenschaftlich und inakzeptabel.**

Allein am 24.08.21 wurden spontan und ohne zielgerichtete Suche innerhalb einer Stunde folgende Vogelarten beobachtet bzw. gehört: Blau- und Kohlmeise, Amsel, Gimpel, Eichelhäher, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Buchfink, Grünfink und Tannenmeise. Mit dem Gartenrotschwanz wurde alleine in diesem nicht-repräsentativen Zeitraum eine nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Art nachgewiesen, das Gebiet weist darüber hinaus erhebliches Potential als Brut- und

Nahrungshabitat für z.B. den Wendehals auf, eine Art, die RLP vom Aussterben bedroht ist. Eine gezielte avifaunistische Erhebung nach gängiger Methodik sollte daher anstatt der Potenzialanalyse durchgeführt werden und als Entscheidungsgrundlage dienen.

In der vorliegenden Potenzialanalyse wird von keiner im Besuchszeitraum im Mai 2020 beobachteten Art berichtet. Auch bei der Avifauna gibt es keine detaillierte Bewertung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Es wird auch in Bezug auf die Avifauna nur spekuliert. Zitat: „Es ist davon auszugehen, dass alle Flächen ubiquitären Vogelarten als nicht essentielle Teilnahrungshabitate dienen, die ebenso wie etwaig verloren gehende Bruthabitate im näheren Umfeld des Plangebiets, nach wie vor in hinreichender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen.“ **Es gibt allerdings keine hinreichende wissenschaftliche und durch Fakten belegte Argumente zur Verifizierung dieser Einschätzung.**

Zu 3.2 Potenzielle Beeinträchtigung untersuchter Arten

Da die vorliegende Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse aus den vorgenannten Gründen notwendigen Maßstäben in keinerlei Weise entspricht und nach unserer Einschätzung wertlos ist, sowie das Vorhaben insgesamt aus den erläuterten Gründen abzulehnen ist, wäre es müßig auf das Thema „Beeinträchtigungen bzw. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ einzugehen.

Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings bei näherer Betrachtung nicht unerheblich, aufwändig und mit Folgekosten verbunden, die die Gemeinde zu garantieren und zu finanzieren hat. Der NABU möchte deshalb für die Gemeinde auf die potenziellen organisatorischen und vor allem finanziellen Konsequenzen aufmerksam machen.

Kommentare und Fragen des NABU zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen

Der NABU stellt fest, dass alle vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen wenig konkret formuliert sind und konkrete Handlungsempfehlungen fehlen. Bei näherer Ausgestaltung sind nach unserer Einschätzung Folgekosten für die Gemeinde zu erbringen bzw. langfristig sicherzustellen und zu finanzieren. Beeinträchtigungen werden in der Potenzialanalyse überwiegend verniedlicht und sind wenig konkret.

Der NABU nimmt deshalb zu den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahme wie folgt Stellung bzw. stellt die dazugehörigen Fragen:

- „Erhalt noch vorhandener Ruderalflächen im nahen Umfeld. Frage des NABU: wo genau gibt es diese Flächen? Welche Kosten sind zu veranschlagen?
- Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung. Frage des NABU: Was ist mit ökologischer Baubegleitung gemeint, wer führt diese durch und mit welcher Zielsetzung? Welche Kosten sind damit verbunden?

- „Schaffung von Ersatzhabitaten für die Eidechsen innerhalb des Plangebiets (z.B. in öffentlichen Grünflächen). Sollten innergebietliche Ersatzhabitate als nicht realisierbar erscheinen, sind entsprechende externe Maßnahmen vorzusehen.“ Frage des NABU: Wo konkret gibt es Ersatzhabitate? Was ist unter „entsprechenden externen Maßnahmen zu verstehen“? Was sind die zu erwartenden Kosten?
- „Ein Verlust von Fledermaushabitaten wird in Bezug auf Nahrungshabitate auf ausreichende Habitate im näheren Umfeld verwiesen.“ Frage des NABU: Woher weiß das der Autor und wie ist eine Auswirkung auf die gesamte Population durch den Eingriff zu bewerten? Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, da man über eine bestehende Population keine Kenntnisse hat. Fledermausvorkommen wurden ja erst gar nicht untersucht (s.o. Kommentar zu Pkt. 3.1.3)
- Insekten (Falter, Libellen). Frage des NABU: Woraus zieht man die Erkenntnis, dass keine Insektenart des Anhang IV der FFH-Richtlinie maßgeblich betroffen ist. Wie steht es um den Bestand anderer Insektenarten?
- Europäische Vogelarten. Frage des NABU: Woraus ergibt sich die Erkenntnis, dass durch Rodungs- und Bauaktivitäten „die vorkommenden Arten wahrscheinlich ein hohes Potenzial an Störungen tolerieren“?
- Ausgleichsmaßnahmen: Frage des NABU: Wie viele und welche Art von Brutplätzen sind als Ausgleich für verlorengegangene Nistplätze für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten vorgesehen? Wo befinden sich die Orte in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich? Welche Gehölze im Hangbereich sind für die Aufstellung von Nistkästen konkret vorgesehen? Wer ist für die Aufstellung der Nistkästen verantwortlich und wer sorgt für deren jährliche Pflege? Wie hoch sind die Kosten für die Installation und die Folgekosten für die langfristige Pflege?
- Zu potenziell verlorengegangenen Nistplätzen für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten: Frage des NABU: Wo befindet sich eine 1000 m² Fläche an artenreichem Magergrünland im näheren Umfeld? Befindet sich die Fläche in kommunalem Besitz oder muss sie erworben werden? Wie wird sichergestellt, dass diese in Struktur und Wertigkeit gepflegt und erhalten wird? Welcher Aufwand (Kosten) sind insgesamt erforderlich, um die Maßnahme zu realisieren?
- Entwicklung artenreicher Gehölzsaumstrukturen umliegender Waldränder auf 200 m Länge: Frage des NABU: Wo, an welcher Stelle genau, sollen artenreiche Gehölzstrukturen auf 200 m Länge realisiert werden? Was ist unter „artenreichen Gehölzstrukturen“ konkret zu verstehen und welche Gehölze müssen angeschafft werden? Wie groß ist der Aufwand (Kosten) für Anpflanzung und Verbissschutz einzuschätzen?

Für das Projekt generell und für alle potenziellen Ausgleichsmaßnahmen die Frage des NABU:

Wie garantiert die Verbandsgemeinde Lambrecht, insbesondere die Gemeinde Lindenberg, dass die Auswirkungen der vorgesehene Baumaßnahmen im Hinblick auf Natur-, Umwelt-, Klima- und Artenschutz unschädlich, verhältnismäßig und konform im Sinne der Ziele der Bundesregierung und der Europäischen Kommission und der

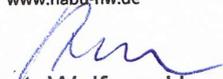
internationalen Gemeinschaft (insbesondere des Pariser Klimaschutzabkommens) sind?

Fazit

Der Naturschutzbund (NABU) Neustadt kann aus naturschutzfachlicher Sicht und angesichts der vielen ungeklärten Fragen dem Vorhaben nicht zustimmen und appelliert an die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger, sich dieser Bewertung anzuschließen und das Vorhaben abzulehnen.



NABU Neustadt / Weinstraße e.V.
Wolfram Husemann
Schießmauer 38
67435 Neustadt / Weinstraße
Tel. 06321 6008910
info77@nabu-nw.de
www.nabu-nw.de


Dr. rer. nat. Wolfram Husemann

gez.

Marc Teiwes, Dipl. Biologe

NABU Neustadt / Weinstraße e.V.
eingetragen beim Amtsgericht Ludwigshafen, Vereinsregisternummer 61346
Vorsitzender: Wolfram Husemann
Schießmauer 38
67435 Neustadt / Weinstraße
Steuernummer 31/662/12368
IBAN: DE77 5465 1240 0004 8916 10